

Wahlpflicht

Eine Gruppe von Abgeordneten hat sich mit der Frage beschäftigt, wie die Bevölkerung als Ganze wieder mehr in das parlamentarische System einbezogen werden und dieses so eine größere Legitimation erhalten kann. Eine fraktionsübergreifende Gruppe von einzelnen Abgeordneten aus CVP, APD, LRP und PSG schlägt in diesem Zusammenhang die Einführung der allgemeinen Wahlpflicht vor: Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sollen zukünftig verpflichtet sein, an den Wahlen zum Bundestag teilzunehmen. Die Abgeordneten des Bundestages sind aufgerufen, über diesen Vorschlag zu entscheiden.

Bei den Beratungen des Bundestages hat der Innenausschuss die Federführung. Beratend beteiligt sind der Ausschuss für Soziales sowie der Rechtsausschuss.

Die Rechtslage

Das Wahlrecht wird im Grundgesetz in Artikel 38 (2) geregelt:

Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Für die Einführung einer Wahlpflicht müsste das Grundgesetz geändert werden. Dies ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 der Abgeordneten zustimmen.

Kommt eine Grundgesetzänderung mit einer Wahlpflicht zustande, muss in der Folge auch das Bundeswahlgesetz geändert werden. Dieses regelt, wie die Wahlpflicht in der Praxis umgesetzt wird.

Die Diskussion über die Einführung einer allgemeine Wahlpflicht

In regelmäßigen Abständen lösen Wahlen in Deutschland eine Debatte über die sinkende Wahlbeteiligung aus. Dies gilt besonders für Landtags-, Kommunal- und Europawahlen, kann aber auch bei den Wahlen zum Bundestag beobachtet werden. 2009 erreichte die Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen mit 70,8 Prozent einen historischen Tiefstand.

Angesichts der Bedeutung, die Wahlen im Legitimationsprozess einer funktionierenden Demokratie haben, diskutieren die Politik und die Öffentlichkeit, wie diesem Negativtrend zu begegnen ist.

Als Ursachen für die stark rückläufige Motivation zur Wahl zu gehen werden oft Politikverdrossenheit, Misstrauen gegenüber Politikerinnen und Politikern sowie Parteien und fehlende politische Einflussmöglichkeiten genannt.

In anderen Staaten der EU gibt es eine Wahlpflicht, so beispielsweise in Belgien, Griechenland, Italien, Luxemburg und Zypern. Dort sind alle berechtigten Bürgerinnen und Bürger zur Wahlteilnahme verpflichtet. Einige Politikwissenschaftler sehen in diesem Ansatz eine Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass politisch auch schwerer zu erreichende Bevölkerungsgruppen im Parlament vertreten sind und damit Gehör finden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob und wie eine Nichtwahrnehmung der Wahlpflicht sanktioniert werden soll.

Ihre Aufgabe ist es nun, sich in die Materie einzuarbeiten und durch die Arbeit in Ihrer Fraktion, in Ihrem Ausschuss und im Plenum gemeinsam mit Ihren Kolleginnen und Kollegen das bestmögliche Gesetz zu beschließen.

Gesetzentwurf

aus der Mitte des Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht bei Bundestagswahlen)

A. Zielsetzung

Der sinkenden Wahlbeteiligung in Deutschland und dem zugrunde liegenden öffentlichen Desinteresse an Politik muss entschieden entgegengetreten werden. Während bei Landtags- und Kommunalwahlen die Beteiligung schon regelmäßig unter die 50%-Marke fällt, soll eine ähnliche Entwicklung bei den Bundestagswahlen schnell und wirksam gestoppt werden.

Für die Zukunft Deutschlands, die Stabilität seines politischen Systems und die Stärkung der Demokratie ist es unerlässlich, alle Bevölkerungsgruppen an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen und politisch repräsentiert zu sehen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Veränderung von Absatz 2 in Artikel 38 Grundgesetz bewirkt, dass alle wahlberechtigten Deutschen zur Teilnahme an der Bundestagswahl verpflichtet sind. Die Nichteinhaltung führt zu einer Sanktionierung.

Die allgemeine Wahlpflicht setzt für die Bürger einen Anreiz, sich wieder stärker mit politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen und Problemen auseinanderzusetzen. Durch die Beteiligung aller Wahlberechtigten wird die Repräsentation eines möglichst großen Teils der Bevölkerung sichergestellt, das Prinzip der politischen Gleichheit hergestellt und so eine stärkere Legitimation des Wahlergebnisses erreicht.

C. Alternativen

Beibehaltung des Artikels 38 (2) GG in der bisherigen Form; Stärkung der politischen Teilhabe von Bürgern an politischen Prozessen – vor allem von ohnehin benachteiligten Bevölkerungsgruppen – auf anderem Wege.

D. Begleitmaßnahmen

Die Einführung einer Wahlpflicht im Grundgesetz macht eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes nötig. Dazu liegt dem Bundestag ein entsprechender Gesetzentwurf vor.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Artikel 38 (2) GG (Einführung einer allgemeinen Wahlpflicht bei Bundestagswahlen)

Artikel 38 GG (2) soll künftig lauten:

Jeder Bürger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, an den Wahlen teilzunehmen; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.

Gesetzentwurf

aus der Mitte des Bundestages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bestimmungen zur Umsetzung der Wahlpflicht)

A. Zielsetzung

Im Rahmen einer Grundgesetzänderung soll eine allgemeine Wahlpflicht eingeführt werden. In diesem Zusammenhang muss das Bundeswahlgesetz angepasst werden, damit die Umsetzung dieser Wahlpflicht geregelt ist.

B. Lösung

Datenrundlage: Im Wählerverzeichnis sind die wahlberechtigten Bürger einer Gemeinde vermerkt. Es wird auf Grundlage des Einwohnermelderegisters erstellt. Bislang ermöglicht das Wählerverzeichnis die Kontrolle darüber, dass nur Wahlberechtigte ihre Stimme abgeben und jeder nur ein Mal wählt. Im Rahmen einer Wahlpflicht kann mit Hilfe des Wählerverzeichnisses nachvollzogen werden, wer an den Wahlen nicht teilgenommen hat.

Briefwahl: Wer am Wahltag voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, sein Wahllokal aufzusuchen, kann bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bis Freitag vor der Wahl, bei akutem Bedarf auch noch am Wahltag selbst bis 15 Uhr, einen Wahlschein beantragen. Mit diesem kann der Bürger vorab per Briefwahl auf dem Postweg oder am Wahltag in einem anderen Wahllokal wählen. Auf dem Weg der Briefwahl können daher die meisten Probleme umgangen werden, die einen Bürger an der Wahlbeteiligung hindern.

Rechtliche Einordnung der Verletzung der Wahlrechtspflicht und Sanktionen: Es wird vorgeschlagen, eine vermeidbare Nichtbeteiligung an den Wahlen als Ordnungswidrigkeit einzuordnen und damit nicht als Straftat. Zudem wird vorgeschlagen, als Sanktion ein Bußgeld in Höhe von 20 € anzusetzen. Gegen den Bußgeldbescheid kann ein Bürger wie gegen jeden anderen Bußgeldbescheid Widerspruch einlegen. Ein Widerspruch gegen die Verletzung der Wahlpflicht ist von den Stadt- und Gemeindeverwaltungen nach Maßgabe der dargelegten Gründe und Belege zu bewerten.

Ausgestaltung des Wahlzettels: Im vorliegenden Entwurf wird geklärt, wie der Wahlzettel so auszugestalten ist, dass die Bürger eine Enthaltung signalisieren können. Indem explizit ankreuzbar ist, dass keine der Listen oder keiner der Kandidaten gewählt wird, ist die Enthaltung eine eigene Alternative. Die Wahlfreiheit ist damit gesichert. Enthaltungen können so eindeutig von einem versehentlich falsch ausgefüllten Wahlzettel unterschieden und auch gesondert ausgezählt werden.

C. Alternativen

Eine Anpassung des Bundeswahlgesetzes ist unabdingbar, sofern eine Wahlpflicht im Grundgesetz eingeführt wird.

D. Begleitmaßnahmen

-

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Bestimmungen zur Umsetzung der Wahlpflicht)

Das Bundeswahlgesetz wird um folgende Regelungen ergänzt:

Ergänzt wird ein § 12 a „Wahlpflicht“

- (1) Alle Wahlberechtigten sind verpflichtet, ihr aktives Wahlrecht auszuüben.
- (2) Wer sich der Wahlpflicht nach Abs. 1 ohne genügende Entschuldigung entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von zwanzig Euro geahndet werden.

Ergänzt wird in § 30 „Stimmzettel“

(2) „Der Stimmzettel enthält“

3. die Möglichkeit zur Stimmenthaltung

- für die Wahl in den Wahlkreisen mit dem Wortlaut „Ich unterstütze keinen der oben genannten Kandidaten.“
- für die Wahl nach Landeslisten mit dem Wortlaut „Ich unterstütze keine der oben genannten Listen.“

Ihre Fraktion steht einer allgemeinen Wahlpflicht positiv gegenüber. Dabei lassen Sie sich von den folgenden Überlegungen und Argumenten leiten:

Abbildung der Interessen aller Beteiligten als Basis eines politischen Gemeinwesens:

- Angesichts der häufig geringen Wahlbeteiligung kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass die Bürgerinnen und Bürger im Parlament repräsentativ vertreten sind.
- Vor allem ohnehin benachteiligte Bevölkerungsschichten (wie weniger gebildete, junge und ältere Menschen, Frauen und ärmere Schichten) sind innerhalb der Gruppe unterrepräsentiert, die sich regelmäßig an Wahlen beteiligt. Gerade diese bedürfen aber einer Vertretung ihrer Interessen. Eine Wahlpflicht wirkt der Verzerrung der Interessenabbildung entgegen. Sie verhindert, dass eine zu geringe Mehrheit der Bevölkerung überproportionalen Einfluss auf das Wahlergebnis hat.
- Durch eine Wahlpflicht werden politikferne Bevölkerungsgruppen angeregt, sich zumindest im Vorfeld der Wahlen mit politischen Themen zu beschäftigen.
- Gleichzeitig zwingt eine Wahlpflicht Politikerinnen und Politiker, die besonderen Interessen der traditionell weniger stark repräsentierten Schichten wahrzunehmen.

Stabilität des politischen Systems:

- Wenn sich ein zunehmender Teil der Bevölkerung im bestehenden politischen System nicht vertreten fühlt, stellt dies eine Gefährdung der Demokratie und der Stabilität dar.
- Je stärker ein Parlament in der Bevölkerung verankert ist, desto wirksamer kann es seine Kontrollfunktion gegenüber der Regierung wahrnehmen.

Balance zwischen Rechten und Pflichten:

- Das Wahlrecht ist das grundlegende Bürgerrecht in einem Staat. Neben den Rechten, die der Staat den Bürgern garantiert, kommen mit diesen auch Pflichten auf die Bürger zu. Sie sollen nicht nur das Recht haben zur Wahl zu gehen, sondern auch ihrer Pflicht nachkommen, die politischen Entwicklungen im eigenen Land mitzubestimmen.
- Sanktionen schaffen einen guten Anreiz, sich an der Wahl zu beteiligen. Sie müssen so hoch sein, dass sie die Bedeutung der Wahlen reflektieren.
- Den Bürgern ist zuzumuten, dass sie rechtzeitig überlegen, ob sie am Wahltag abwesend sein werden und sich deshalb per Briefwahl beteiligen. In den wenigen Fällen, in denen jemand wegen kurzfristiger Verhinderung weder selbst die Wahlunterlagen besorgen noch jemand anderen damit beauftragen kann, kann er Widerspruch gegen das Bußgeld einlegen.

Europäischer und internationaler Vergleich

- In einigen anderen Ländern der EU gehört die Wahlpflicht seit langem zur politischen Realität. In Belgien beispielsweise werden mit Hilfe dieses Instruments immer wieder hohe Wahlbeteiligungen erzielt. Auch international besteht in vielen Staaten, beispielsweise in Australien, eine Wahlpflicht.

Um die Gesetzeslage zu verändern, benötigen Sie eine Zweidrittelmehrheit. Diese können Sie nur erreichen, wenn Sie mit der Koalition zu einem Kompromiss kommen. Überlegen Sie daher: Welche Zugeständnisse sind Sie gegebenenfalls bereit, anderen Fraktionen zu machen, damit diese Anliegen durchgesetzt werden können?